

Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBl. I 2460), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain die nachstehende Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain in ihrer Sitzung am 11.08.2015 erlassen.

(zuletzt geändert durch 1. Änderung am 19.06.2018)

§ 1 Träger der Rechtsform

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen (Tageseinrichtungen für Kinder nach §25 HKJB) Grebenhain (KiTa-Grebenhain) und Crainfeld (KiTa-Crainfeld) werden von der Gemeinde Grebenhain als öffentliche Einrichtungen unterhalten.
- (2) Die Betreuung der Kinder richtet sich gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) nach der jeweiligen Altersgruppe und zwar:
 1. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen für Kinder von einem Jahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 2. Kindergartengruppen oder altersgemischten Gruppen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 3. Schulkinder im Grundschulalter in altersgemischten Gruppen,
 4. altersübergreifende Gruppen in den Tageseinrichtungen.
- (3) Die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen als Elementarbereich des Bildungswesens unterstützen und ergänzen die Familienerziehung. Ebenso sollen sie Kindern verschiedener sozialer Herkunft und mit unterschiedlicher Sozialisation durch ein altersspezifisches Bildungsangebot dazu verhelfen, Grundfähigkeiten zu erwerben, mit denen sie Situationen ihres gegenwärtigen und künftigen Lebens bewältigen können. Sie wirken darauf hin, dass die soziologische und kulturelle Situation der Kinder gefördert wird.

- (2) Zu den Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen gehört es, unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituation der Kinder und nach demokratischen Grundsätzen,
- die körperlichen und geistigen Fähigkeiten sowie die seelischen Kräfte der Kinder altersgemäß zu entwickeln,
 - die Kinder zu selbständigem, sozialem und toleranten Verhalten zu befähigen,
 - die schöpferischen Kräfte der Kinder nach deren individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen nach §26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Grebenhain ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch, offen. Kinder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Grebenhain können erst nachrangig aufgenommen werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme ist gemäß § 5 Abs. 5 bei der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung zu tätigen. Grundschulkinder können für eine Betreuung vor und nach dem Schulbesuch, sowie in der Ferienzeit in der KiTa - Grebenhain angemeldet werden.
- (4) Bevorzugt aufgenommen werden entsprechend § 24 SGB VIII Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen oder deren Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten und dies schriftlich nachgewiesen haben.
- (5) Im Übrigen entscheidet das Geburtsdatum der Kinder, wobei die älteren Kinder in der jeweiligen Altersstufe (Krippe, Kindergarten) und im Schulkindbereich die jüngeren Kinder vorrangig aufgenommen werden, wenn die Kapazitäten nicht ausreichen.
- (6) Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Kindergartenjahr und bedarf der Bestätigung durch den Bescheid der Verwaltung.
- (7) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermehrlassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtungen in Grebenhain und Crainfeld sind entsprechend den in § 2 der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain vom 11.08.2015 angegebenen Zeiten insgesamt wie folgt geöffnet:
- Die KiTa-Grebenhain ist an Werktagen montags bis freitags von 06:45 – 16:30 Uhr geöffnet.

- Das U-3-Krabbelhaus der KiTa-Grebenhain ist an Werktagen montags bis freitags von 7:30 – 15:30 Uhr geöffnet.
 - Die KiTa-Crainfeld ist an Werktagen montags bis freitags von 07:30 bis 14:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind
- in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - an Rosenmontag sowie
 - an den Brückentagen nach den gesetzlich festgelegten Feiertagen Fronleichnam und Chr. Himmelfahrt geschlossen.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Einrichtung bis zu 3 Wochen geschlossen werden. Die Betreuung im U-3-Krabbelhaus ist an die Öffnung der KiTa-Grebenhain gebunden. Die Schließungen in den Sommerferien erfolgen zu versetzten Zeiten, so dass immer eine Betreuungseinrichtung auch während der Ferien geöffnet hat. Diese Schließungszeiten werden rechtzeitig mindestens 8 Wochen im Voraus gemäß Abs. 5 bekannt gemacht.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungs- oder dienstlichen Veranstaltungen einberufen oder entsandt wird, bleiben an diesen Tagen die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen. Die Schließzeiten werden rechtzeitig mindestens 1 Woche im Voraus durch Rundschreiben an die Erziehungsberechtigten bekannt gemacht.
- (5) Die terminlichen Veröffentlichungen über die sogenannten Schließtage erfolgen durch Rundschreiben an die Erziehungsberechtigten, Aushang in den Kinderbetreuungseinrichtungen und das amtliche Verkündigungsorgan der Gemeinde Grebenhain.
- (6) Ab einem Bedarf von mindestens 12 Kindern aus beiden Einrichtungen wird für Kinder, die wegen beruflicher Gründe der Erziehungsberechtigten während der angegebenen Zeiten nicht anderweitig betreut werden können, an den in Abs. 2 benannten Tagen eine Betreuung in der KiTa-Grebenhain angeboten. Die Erziehungsberechtigten werden nach Ablauf der Anmeldefrist (4 Wochen) schriftlich darüber informiert, ob an den benannten Tagen eine Betreuung stattfindet. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr findet keine Betreuung statt. Die Kinderbetreuungseinrichtungen bleiben zwischen den Jahren geschlossen.
- (7) Ergeben sich auf Grund gesetzlicher Feiertage oder anderer kalendarischer Konstellationen weitere Brückentage, so ist ein entsprechender Betreuungsbedarf zwecks Personalplanung zu ermitteln. Werden zur Betreuung in der KiTa-Crainfeld weniger als 10 Kinder angemeldet, bleibt die KiTa-Crainfeld an diesen Tagen geschlossen. Die Betreuung der angemeldeten Kinder erfolgt dann in der KiTa-Grebenhain.
- (8) Ein Bedarf für die Betreuung an den Brückentagen ist 4 Wochen vor dem jeweiligen Brückentag schriftlich und verbindlich bei der jeweiligen KiTa-Leitung anzumelden. Ein Betreuungsbedarf in den gesetzlichen Sommerferien ist bis zum 30.05. eines jeden Jahres ebenfalls schriftlich und verbindlich bei der jeweiligen KiTa-Leitung anzumelden.
- (9) Schulpflichtige Kinder, können in Abstimmung mit der Leitung der KiTa's ebenfalls an dieser Betreuung (Ferien und Brückentage) teilnehmen. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn bereits ein Betreuungsdienst für KiTa-Kinder nach den o.g. Kriterien zustande gekommen ist und nicht zeitgleich eine pädagogische Betreuung durch die Schule oder den Pakt für den Nachmittag sichergestellt ist.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in eine der Betreuungseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage der letzten Vorsorgeuntersuchung nachzuweisen ist. Liegt die letzte Vorsorgeuntersuchung länger als 6 Monate zurück, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (2) Vor der Aufnahme in die Betreuungseinrichtungen ist gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung vorzulegen oder schriftlich zu erklären, dass eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, dürfen die Kinderbetreuungseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (5) Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich und persönlich durch die Erziehungsberechtigten bei der jeweiligen KiTa-Leitung. Bei der Anmeldung sind von den Erziehungsberechtigten die Anmeldeformulare auszufüllen und zu unterschreiben. Den Erziehungsberechtigten werden bei der Anmeldung die Satzung und die Kostenbeitragsatzung ausgehändigt.
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (7) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kostenbeitragsatzung zu dieser Satzung an.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtungen regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9:15 Uhr in der Einrichtung eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber, gewaschen und in zweckmäßiger Kleidung in die Kinderbetreuungseinrichtungen zu bringen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal in den Betreuungseinrichtungen und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in den Betreuungseinrichtungen wieder ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Betreuungseinrichtung. Soweit Kinder mittels Bussen zu den Kinderbetreuungseinrichtungen befördert werden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals mit der Übergabe durch die Busbegleitung an der jeweiligen Haltestelle. Die Aufsichtspflicht während der Busbeförderung ist mittels schriftlicher Erklärung der Erziehungsberechtigten auf die eingesetzten Busbegleitungen zu

übertragen. Die Erklärung ist bei der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung abzugeben.

- (5) Gestatten die Erziehungsberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen antritt, so haben sie hierüber eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der jeweiligen Betreuungseinrichtung abzugeben. Eine entsprechende Erklärung ist auch vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung vorzeitig verlassen soll.
- (6) Sollen Kinder von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung gegenüber der KiTa-Leitung. Jugendlichen unter 14 Jahren bleibt das Abholen untersagt. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtungen schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (7) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder zur pfleglichen Behandlung des Eigentums der Kinderbetreuungseinrichtungen im Haus und Außengelände anzuhalten.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (9) Die Gemeinde Grebenhain ist nicht verpflichtet, ihr zugewandene Erklärungen oder Bescheinigungen auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.
- (10) Das Fehlen des Kindes während der üblichen Betreuungszeit z. B. wegen Krankheit ist unverzüglich der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen oder der zuständigen Fachkraft mitzuteilen.
- (11) Zur Vervollständigung des Erziehungsauftrages in den Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Erziehungsberechtigten gebeten, sich regelmäßig an den Elternabenden zu beteiligen.
- (12) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen gibt den Erziehungsberechtigten in Sprechstunden Gelegenheit zur Aussprache. Der gewünschte Gesprächstermin muss mit der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen zuvor abgestimmt werden.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtungen verpflichtet, unverzüglich den Träger und sogleich das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.
- (3) Ist durch Verhinderung von Mitarbeiter/innen der Betreuungseinrichtungen die Betreuung einer Gruppe aus organisatorischen oder anderen Gründen nicht möglich, entscheidet der Träger der Betreuungseinrichtungen darüber, ob Schichtbetrieb oder vorübergehende Schließung durchgeführt werden soll.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeiräten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain bestimmt (§27 Abs. 4 Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 9 Versicherung und Haftung

- (1) Gegen Unfälle in den Betreuungseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (2) Für Kinder, die mit Bussen zu den Kinderbetreuungseinrichtungen gebracht werden, gelten darüber hinaus die Versicherungen des Transportunternehmens. Eine Haftung wird hier jedoch nicht gewährt für Schäden, die sich die Kinder im Bus gegenseitig zufügen.
- (3) In den Kinderbetreuungseinrichtungen abhanden gekommene Sachen werden nicht ersetzt. Der Träger der Einrichtungen übernimmt keine Haftung für auf dem Grundstück der Kinderbetreuungseinrichtungen abgestellte Kinderfahrzeuge.

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden von den gesetzlichen Vertretern der Kinder Kostenbeiträge nach Maßgabe der jeweils gültigen Kostenbeitragssatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Anmeldung, Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Anmeldungen in den Kinderbetreuungseinrichtungen gelten als verbindlich und kostenbeitragspflichtig sofern sie nicht 2 Monate vor dem Anmeldedatum von einer der beiden Seiten widerrufen werden.
- (2) Ummeldungen können immer nur für mindestens drei Monate erfolgen. Bei Abmeldungen gilt nach dem 3. Monat Abs.3 .
- (3) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der jeweiligen KiTa-Leitung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (4) Innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des Kinderbetreuungsjahres (31.07.) kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen. Über schriftlich begründete Ausnahmeanträge entscheidet der Gemeindevorstand.
- (5) Sofern Kinder mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Betreuungseinrichtungen fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal in Folge nicht ordnungsgemäß entrichtet, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

- (7) Wird diese Satzung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtungen ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand nach Anhörung der KiTa-Leitung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,
 - b) Betreuungsbeitrag: Berechnungsgrundlagen,
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG),

Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 HDSG über die Aufnahme der in Abs.1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bislang geltende Satzung vom 01.09.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grebenhain, 02.07.2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Grebenhain

DS

Stang
Bürgermeister